

## Informationsblatt für Sportvereine zur Prävention von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Sportvereinen das Wohl der Kinder und Jugendlichen und der Erhalt deren persönlicher Integrität ein wichtiges Anliegen ist. Diesen Grundsatz sehen wir durch Personen gefährdet, die sich bewusst Zugang zu Kindern und Jugendlichen verschaffen wollen, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Sich vor solchen Personen - die häufig schon einschlägig strafrechtlich auffällig waren - zu schützen, sehen wir als ein wichtiges gemeinsames Anliegen.

Durch sexuelle Übergriffe im Sport können Kindern und Jugendlichen mitunter langfristige und massive Verletzungen zugefügt werden. Darüber hinaus erleiden auch die Sportvereine selbst Schaden in ihren Strukturen, Tätigkeiten, Anliegen und Zielen und können über die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflicht auch straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Daher sehen wir folgende Informationen nicht nur als Hilfestellung für die Vorbeugung gegen sexuelle Übergriffe und einen verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen - die Umsetzung stellt auch einen erweiterten Schutz für die Verantwortlichen des Vereines bzw. Verbandes dar.

Neben Maßnahmen zur Fortbildung und Sensibilisierung der MitarbeiterInnen und Eltern und der Erstellung von Notfalls- und Interventionsplänen sehen wir folgende drei Elemente als einfache, aber wirksame Bausteine einer präventiven Vereinskultur:

## Einholen von erweiterten Strafregisterbescheinigungen „Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs. a u. b, StGB)

Bisher war es bei den meisten Vereinen/Verbänden üblich, von neuen MitarbeiterInnen, FunktionärInnen und TrainerInnen eine einfache Strafregisterbescheinigung zu verlangen. Diese gab Auskunft, ob gegen die Person ein Urteil in einem Strafverfahren vorliegt, das noch nicht verjährt ist.

Neu ist seit 1.1.2014, dass Vereine/Verbände von der an Mitarbeit interessierten Person (haupt- und ehrenamtlich) eine spezielle und erweiterte Auskunft, die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ verlangen können. Diese Bescheinigung kann dem/der BewerberIn durch die Polizei ausgestellt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des Dienstgebers vorliegt (siehe Formular im Anhang).

Der Vorteil dieser Bescheinigung ist, dass auch Verurteilungen mit geringfügigen Strafen, Tätigkeitsverboten und Weisungen erfasst sind, die in der bisherigen Auskunft nicht aufscheinen. Dadurch kann in einem weit höheren Maß als bisher geklärt werden, ob die auskunftspflichtige Person, die später im Verein mit Kindern und/oder Jugendlichen zu tun hat, bereits aufgrund von Vorstrafen ungeeignet ist oder eine Gefahr für Kinder und Jugendliche darstellen könnte.

Wir empfehlen, diese Auskunft in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, z.B. nach vorher festgelegten Tätigkeitszeiten oder bevor neue Aufgaben im Verein übernommen werden. Dadurch wird gewährleistet, dass auch spätere Verurteilungen erfasst werden und die Person zum aktuellen Zeitpunkt einen einwandfreien Leumund besitzt. Weiterführende Informationen finden Sie auf [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Stichwortsuche: Strafregisterbescheinigung).

## Verhaltenskodex

Außerdem finden Sie als Beilage ein Muster zur Formulierung von Verhaltensrichtlinien für Trainerinnen und Trainer Ihres Sportvereins. Darin werden konkrete Do's und Don'ts formuliert und Auflagen des Vereins festgelegt.

Wir schlagen vor, diese Handhabung auch auf der Homepage des Vereines/ Verbandes zu veröffentlichen, da wir die Erfahrung gemacht haben, dass Personen, die über keine einwandfreie Reputation verfügen oder die Tätigkeit als Möglichkeit für sexuelle Übergriffe an Kindern oder Jugendlichen nutzen möchten, abgeschreckt und dadurch oft auch abgehalten werden. Darüber hinaus ist es ein positives Signal für Eltern und Interessierte, dass der Sportverein in diesem Zusammenhang Richtlinien entwickelt.

## Selbstverpflichtung für MitarbeiterInnen

Als weitere Beilage übermitteln wir Ihnen einen Text für TrainerInnen und Trainer, mit dem sie sich verpflichten die genannten Richtlinien einzuhalten und die Vereinsverantwortlichen von sich aus zu informieren, sollte eine Anzeige oder ein Verfahren im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung gegen den oder die TrainerIn laufen.